

Flüge der Luftstreitkräfte der NVA unter den verschiedenen Bedingungen (Ausbildung, Einsatz). Die Sicherstellung des Flugbetriebes umfaßt im einzelnen die ingenieurtechnische, navigatorische, medizinische, funkmeßtechnische, flugsicherungs- und nachrichtentechnische, materiell- und flugplatztechnische sowie meteorologische Sicherstellung der Flüge. Entsprechende Festlegungen hierzu sind u. a. in der Flugbetriebsordnung der Luftstreitkräfte der NVA (FBO) enthalten.

Maßnahmen, die nicht unmittelbar der Sicherstellung und Durchführung des Flugbetriebes dienen, wie z. B. Exerzierausbildung der Flieger oder administrative Aufgaben bestimmter Abteilungen des Stabes (Finanzabteilung usw.), fallen nicht unter § 264. Zur Durchführung des Flugdienstes i. S. dieser Norm gehört auch die Leitung der Flüge.

3. Es handelt sich um ein **Gefährdungsdelikt**, d. h., daß durch die Verletzung der Dienstvorschriften oder anderer Weisungen eine konkrete Gefährdung der Gefechtsbereitschaft oder des Flugbetriebes eingetreten sein muß, die im Strafverfahren nachzuweisen ist.
4. Hinsichtlich der Schuld ist die **vorsätzliche Verletzung** von Dienstvorschriften oder anderen Weisungen erforderlich.  
In bezug auf die Gefährdung der Gefechtsbereitschaft muß Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegen. Eine fahrlässige Gefährdung des Flugbetriebes liegt z. B. vor, wenn durch vorsätzliche Verletzung der FBO die Gefahr des Absturzes eines Flugzeuges herbeigeführt wird, die der Täter zwar nicht wollte, jedoch auf Grund seiner Ausbildung hätte erkennen müssen.
5. Werden Dienstvorschriften über den Flugbetrieb während des Bereitschaftsdienstes verletzt und tritt dadurch eine Gefährdung des DHS ein, liegt **Tateinheit** mit § 263 vor.

## § 265

### **Verletzung der Dienstvorschriften über den Dienst auf Schiffen, Booten und anderen schwimmenden Mitteln**

(1) Wer Dienstvorschriften über den Dienst an Bord oder andere Weisungen, die den Dienst auf Schiffen, Booten und anderen schwimmenden Mitteln betreffen, verletzt und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig die Gefechtsbereitschaft oder die Sicherheit eines Schiffes, Bootes oder eines anderen schwimmenden Mittels gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafrest bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer pflichtwidrig ein gefährdetes Schiff, Boot oder ein anderes schwimmendes Mittel verläßt.

(3) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.